

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienwerder, den 3. Oktober.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Regulatio

1) über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J. (R.-G.-Bl. S. 524) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten (§ 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit den im § 1 Nr. 5 und 6*) bezeichneten Ausnahmen — vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

§ 1. Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt in der Beförderung der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§ 8 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — R.-G.-Bl. S. 213) als Staatstelegramme zu bezeichnen, und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

§ 2. Die Königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzuschickenden Telegramme:

a. wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Contirung

oder in jedem einzelnen Falle baar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphen-Freimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen

b. wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station zu entrichten.

§ 3. Die unentgeltliche Contirung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag, von demjenigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem nach der örtlichen Lage die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Contirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungs-ort und den Empfänger des Telegramms in dem Kontobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde zc. eingehenden Telegramme haften, seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche kontirt.

Nach Ablauf jedes Monats werden die kontirten Gesamtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt, gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung bezahlt.

§ 4. Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Gelbbeträge bei den Staatsklassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Gelbbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Postbeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§ 5. Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Betheiligter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 6. Telegramme in Staatsdienstangelegen-

*) §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni

1877: Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit

5. Telegramme von und an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;

6. Telegramme der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahnbeamten an vorgeordnete Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

hellen sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenken und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständniß nicht unbedingt notwendigen Titulaturen u. s. w. abzufassen.

§ 7. Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihr Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulatives zu treffen.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Camphausen. Eulenburg. Fall.

Hofmann.

2) Auf Grund des § 28 des Regulatives über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 8. Januar 1873, werden bei den königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und der königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notruinaen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungscheins bereits im königlichen Forstdienste beschäftigt sind.

Dagegen ist gegenwärtig die Zahl der Anwärter sehr gering in den Regierungsbezirken Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 9. September 1877.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

Hagen.

An die königliche Regierung zu Marienwerder II. 16170.

3) **A n z e i g e,** betreffend die Veröffentlichung der Meßtisch-Aufnahmen vom Preussischen Staat im Maßstab 1:25000 der natürlichen Länge.

Nachdem höheren Orts verfügt worden ist, daß die Meßtisch-Aufnahmen vom preussischen Staat im Maßstabe des Originals 1:25000 der natürlichen Länge mittelst Lithographie alljährlich veröffentlicht werden sollen, wird hierdurch angezeigt, daß 38 im Jahre 1875 aufgenommene Meßtischblätter in jüngster Zeit veröffentlicht sind. Die einzelnen Blätter, welche Thelle der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Coblen zur Darstellung bringen, enthalten außer der vollständigen Situationszeichnung (Gewässer, Wiesen, Moore, Hutungen, Wälder, Gärten, Eisenbahnen, Wege, Ortschaften, Höfe, Häuser, Mühlen etc.) und einer reichen Höhen-Clatur auch die äquidistanten Niveau-Curven (Horizontale von 5 zu 5 Meter und zahlreiche Höhen-Coten. Die Niveau-Curven sind außerdem bei 20, 40,

60, 80, 100 Meter u. s. w. verstärkt. — Jedes der lithographirten Kartenblätter enthält durchschnittlich eine Fläche von 2,2 geogr. Qu.-Meilen. Bis jetzt sind nachstehende 38 Blätter erschienen:

Mechau, Lupow, Mickrow, Jewitz, Budom, Damierkow, Gr. Kattit, Wundichow, Jassen, Sullentschin, Bütow, Lonten, Kattel i. Westpr., Berent, Loren, Neu-Paleschten, Alt-Paleschten, Gr. Boldekow, Dublich, Gr. Carzenburg, Gramenz, Burchow, Kasimirshof, Bärwalde, Persanzig, Neustettin, Wusterwitz, Neu-Wurow, Pöhlen, Pielburg, Sellen, Thurow, Jülshagen, Falkenburg, Tempelburg, Reblin, Gr. Born und Barckenbrügge.

Die noch fehlenden 31 Blätter des Jahrgangs 1875 werden noch im Laufe dieses Herbstes dem Debit übergeben. Der Preis eines jeden Blattes beträgt **E i n e** Mark und kann dasselbe nach vorgängiger Bestellung durch jede Buch- und Kunsthandlung bezogen werden, ohne daß der Käufer verpflichtet ist, mehr als ein Kartenblatt dieses Wertes zu nehmen. Der General-Commissions-Debit ist der Landkarten-Handlung von J. G. Neumann in Berlin (Jägerstraße Nr. 25) übertragen worden.

Berlin, den 10. September 1877.

Königliche Landes-Aufnahme.

Kartographische Abtheilung.

Geertz,

Oberst und Abtheilungs-Chef.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Das königliche Kommando der 2ten Division hat für die freundliche Aufnahme, welche die ihm unterstellten Truppen während der diesjährigen Herbstübungen bei der Bevölkerung in den Kreisen Stuhm, Marienwerder, Graubenz, Löbau, Rosenberg, Strassburg und Kulm trotz der zum Theil schweren Belastung einzelner Ortschaften gefunden haben, seinen Dank ausgesprochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 21. September 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Das königliche Kommando der 4. Division hat für die freundliche Aufnahme, welche die ihm unterstellten Truppen während der ganzen Dauer der diesjährigen Herbstübungen bei der Bevölkerung in den Kreisen Dt. Krone, Flatow und Schlochau gefunden haben, sowie für das bereitwilligste Entgegenkommen der Lokalbehörden in diesen Kreisen seinen Dank ausgesprochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 27. September 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Unter den Pferden des Hofbesizers Steckmann
ca,
tobra.

in Abbau Jellen, Kreis Marienwerder, des Besitzers Friedrich Günther in Raddach, Kreis Thorn, des Handelsmanns Moritz Adam in Tuchel, des Besitzers Nitz zu Gr. Peterwitz, Kreis Rosenberg, ist die Kohlenkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden in Birklitz, Kreis Stuhm, und denen der Wittwe Franz in Montau, Kreis Schwetz, beseitigt und die verhängte Sperre daher aufgehoben.

Marienwerder, den 22. September 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Vom 15. Oktober d. J. ab tritt der dieser Nummer beiliegende Fahrplan der königlichen Ostbahn in Kraft.

Bromberg, den 19. September 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn

8) In dem der heutigen Nr. 40 beigegebenen Fahrplan der Ostbahn befindet sich bei Zug Nr. 6 ein Druckfehler. Es muß dort heißen:

Landsberg Abf. 5,20 Vorm.

Düringshof = 5,39 = u. s. w.

Bromberg, den 27. September 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Färbergesell Wilhelm Riemer aus Melchenberg in Böhmen, 39 Jahre alt,
2. der Drahtbinder Johann Resolka aus Rudynska, Komitat Trenchin in Ungarn, 28 Jahre alt, zu 1 und 2 durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Posen vom 24. bezw. 28. August d. J.;
3. der Glasarbeiter Johann Gratermayer aus Winkelsdorf bei Wiesenberg in Mähren, geb. am 26. August 1821,
4. der Arbeiter Johann Mayer aus Schwarzenthal, Bezirk Hohenelbe in Böhmen, 37 Jahre alt, zu 3 und 4 durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom bezw. 13. Juli und 13. August d. J.;
5. der Fleischergesell Edmund Neugebauer, ortsangehörig zu Zuckmantel in Oesterreichisch-Schlesien, 35 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 21. August d. J.;
6. der Schneider Niels Olson aus Lund in Schweden, 31 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 23. August d. J.;
7. der Maurerhandlanger Karl Heinrich Göttsch aus Döttingen in den Niederlanden, 39 Jahre alt,
8. der Maurer Gerhart Ringelink aus Terborgh in den Niederlanden, 46 Jahre alt, zu 7 und 8 durch Beschluß der königlich

preussischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 17. bezw. 28. August d. J.;

9. der Schlosser Anton Bed aus Sandau bei Eger in Böhmen, 40 Jahre alt, durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 27. Juli d. J.;
10. der Weber Emil Keil, geboren und ortsangehörig zu Rumburg in Böhmen, 25 Jahre alt, durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 31. Juli d. J.;
11. der Tagearbeiter Josef Franz Sognet, geboren zu Nuzieur (Kanton Delme, Kreis Chateausalis in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger und wohnhaft in Nancy, 39 Jahre alt, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 21. August d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

- zu 1, 4, 5, 7 und 10 wegen Landstreichens und Bettelns,
- zu 2 und 11 wegen Landstreichens,
- zu 3 wegen Landstreichens, Bettelns und zweier Diebstähle,
- zu 6 und 9 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
- zu 8 wegen Landstreichens und Führung falschen Namens,

und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist:

12. der Friseur Johann Adolf Bauer, geboren und ortsangehörig zu Hagenweil, Bezirk Bischofszell, Kanton Thurgau in der Schweiz, 23 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen versuchten schweren und vollendeten einfachen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg vom 17. August d. J.

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Klempner Robert Hoffmann, geboren am 6. Juni 1852 zu Hillersdorf, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,
2. der Tagelöhner Josef Steiner aus Woloska bei Trieste, 39 Jahre alt, zu 1 und 2 durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau vom 23. August bezw. 29. Juni d. J.;
3. der Schlächtergesell Ludwig Friedrich Christian Schlüter, geboren am 29. Mai 1806 zu Schleswig, ortsangehörig zu Randers in Jütland, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig, vom 1. September d. J.

4. der Schieferdecker Josef Schaf aus Prag, geboren im Jahre 1845,
5. der Handlungsgehülfe Theodor Müller aus Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,
zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preussischen Landdrostei zu Hildesheim vom 12. März bezw. 22. August d. J.;
6. der Seidenweber Franziskus Styns, 36 Jahre alt, ortsangehörig zu Maastrich in den Niederlanden, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 28. August d. J.;
7. der Tagelöhner Peter Jakob Schmitz aus Schrimmen bei Maastrich in den Niederlanden, 48 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Koblenz vom 14. Juni d. J.;
8. der Bahnarbeiter und Zimmermann Matthäus Grabil aus Dollein, Bezirk Olmütz in Mähren, 44 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Deggen Dorf vom 11. Mai d. J.;

- zu 2 wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Legittimationspapiers,
- zu 3, 5 und 6 wegen Landstreichens und Bettelns,
- zu 4 wegen Landstreichens und Körperverletzung,
- zu 7 wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung eines Arbeitscheins,
- zu 8 wegen Bettelns nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

10) Dem Regierungs-Kanzlisten Faeltzi ist bei seinem zum 1. Januar a. l. bevorstehenden Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Charakter als Kanzlei-Sekretär verliehen worden.

Der Mühlenbesitzer Ludwig Guthzeit ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lautenburg wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

- zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und einfachen Diebstahls,

(Hierzu als Extrabeilagen:

1. Anweisung (IV.) vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen,
2. Bestimmungen (VII.) vom 31. März 1877, betreffend die Berechnung der Fortschreibungsgebühren bei der Grund- und Gebäudesteuer in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau,
3. Abschätzungs-Grundsätze der Ostpreussischen Landschaft,
4. Fahrplan der Königl. Ostbahn vom 15. Oktober 1877, und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Ihren Bericht vom 13. Juli cr. will Ich genehmigen, daß die Ostpreussische Landschaft gemäß dem Beschlusse des in diesem Jahre versammelt gewesenen 32. General-Landtages fortan bei Abschätzung zu beleihender ländlicher Grundstücke nach den anbei zurückfolgenden „Abschätzungs-Grundsätzen der Ostpreussischen Landschaft“, welche an die Stelle aller anderen bisher zulässigen Werthermittlungen ländlicher Grundstücke dieses Creditvereins zu treten haben, verfare.

Dieser Mein Erlaß ist mit den darin erwähnten Abschätzungs-Grundsätzen im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 23. Juli 1877.

(gez.) **Wilhelm.**

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) **Fall.**

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Abschätzungs-Grundsätze der Ostpreussischen Landschaft.

Bei der Ostpreussischen Landschaft sind folgende Abschätzungs-Grundsätze maßgebend:

§. 1.

Die landschaftliche Abschätzung eines im Bezirke der Ostpreussischen Landschaft belegenen ländlichen Grundstücks erfolgt:

- 1) auf Antrag des legitimirten Besitzers;
- 2) auf den Antrag legitimirter Erb- und Subhastations- Interessenten, Vormünder und Kuratoren;
- 3) auf Instanz des betreffenden Gerichts;
- 4) von Amtswegen auf Beschluß der landschaftlichen Behörden.

Der landschaftliche Abschätzungen zu veranlassen be-
rechtigt ist.

§. 2.

Der Antrag auf landschaftliche Abschätzung eines Grundstücks ist an die General-Landschafts-Direktion zu richten und sind zu demselben zu beschaffen:

- a. eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes der abzuschätzenden Besitzung;
- b. eine beglaubigte Copie der Grundsteuerkarte, in welche die gegenwärtigen Bestandtheile und Kulturarten von einem vereidigten Feldmesser eingetragen sein müssen, sowie ein an diese Karte sich anschließendes, zur Eintragung für die Bonitirung eingerichtetes, die Größe der ganzen Gutsfläche und ihrer verschiedenen Bestandtheile in deutschem Maaße nachweisendes Vermessungs-Register, welches nebst der Karte bei der General-Landschafts-Direktion verbleibt und nur unter den Voraussetzungen der Nr. 26 der Beschlüsse des 29. General-Landtages wieder zurückgegeben werden darf;

Der Abschätzungs-
Antrag und dessen
Beilagen.

- c. amtliche Bescheinigungen über die auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben an Staat, Kirchen und Schulen und andere Institute;
- d. ein Nachweis über die Summe, mit welcher die Gebäude gegen Feuergefahr versichert sind;
- e. ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle nebst Klassenzusammenstellung;
- f. ein von dem Besitzer, oder in dessen Ermangelung von dem zeitigen Administrator bescheinigtes Verzeichniß des zur Zeit des Taxantrages vorhandenen lebenden und todtten Inventarii und der Gebäude mit Angabe der Bauart und Dimensionen.

Wird die Abschätzung eines in einer städtischen Feldmark belegenen Grundstücks verlangt, so sind die in den Allerhöchsten Erlassen vom 13. Juli 1868 und 13. Dezember 1871 für dessen Beleihungsfähigkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen, und muß daher in solchem Falle noch ein Attest des Magistrats über die von der Besitzung während der letzten 6 Jahre entrichteten städtischen Abgaben beigebracht werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei landschaftlichen Abschätzungen.

§. 3.

Zeit
der Abschätzung.

Die Zeit, in welcher Abschätzungen stattfinden dürfen, ist nicht auf einen bestimmten Theil des Jahres festzusetzen. Bei der ungleichen Dauer der Vegetationsperiode gilt nur als natürliche Regel, Abschätzungsgeschäfte nicht in einer solchen Zeit vorzunehmen, welche deren grundsätzliche Behandlung verhindert.

§. 4.

Zusammenfügung
der Abschätzung=
Commission.

Die Abschätzung erfolgt bei Grundstücken bis zur Größe von 100 Hektar durch einen Commissarius, bei Grundstücken in Größe von 100 Hektar ab bis zu 250 Hektar durch zwei Commissarien unter Zugiehung eines Calculators; bei Gütern von über 250 Hektar ist noch ein dritter Commissarius zuzuziehen.

Bei Verhinderung eines Deputirten oder Dekonomie-Commissarius kann ein anderer mit Virilstimme immatriculirter Gutsbesitzer von dem ersten Tax-Commissarius zugezogen werden. Der Stellvertreter muß aber zur Beobachtung der landschaftlichen Taxprinzipien von dem Tax-Commissarius durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet werden.

Ausnahmsweise kann auf Antrag des ersten Tax-Commissarius auch ein Syndicus oder ein Richter Behufs eidlicher Vernehmung von Zeugen deputirt oder zugezogen werden.

§. 5.

Princip
der Grundtaxen.

Die Anfertigung der Werthsanschläge erfolgt nach dem System der Grundtaxen und zwar rücksichtlich des Grund und Bodens nach Kapitalätzen, die pro Hektar der verschiedenen Bodengattungen und Arten dergestalt normirt sind, daß dabei das Vorhandensein des vollständigen Bedarfs an Gebäuden im mittleren Bauzustande, so wie an lebendem und todttem Inventarium vorausgesetzt ist.

§. 6.

Informations=
Einziehung und
Benützung.

Die Commissarien besichtigen und ermitteln das Inventarium, besichtigen die Gebäude und das Gutsareal, wobei mit Zuhandnehmung der Karte alle einzelnen Feldstücke, Wiesen, Weiden u. s. w. eingeschätzt werden.

§. 7.

Einschätzung der
Felder.

Bei der Einschätzung der Felder ist nicht nur auf die Bodenmischung und den Untergrund, sondern auch auf die Lage derselben, sowie ihre Entfernungen vom Wirthschaftshofe, ferner auf die erfolgte Entwässerung zu rücksichtigen und danach zu beurtheilen, welche Werthe den einzelnen Feldstücken bei dem vorgefundenen Kultur- und Düngungszustande beizulegen sind.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Klassen-Eintheilung von Aeckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, sowie über die bei denselben, sowie bei Moorflächen und Gewässern zu berechnenden Kapitalkwerthe.

A. Acker.

§. 8.

Auf der Höhe werden folgende vier Ackerklassen angenommen:

Höfegüter.

Erste Klasse.

Zu dieser gehört im Allgemeinen der gute Weizenboden, namentlich der humose, mergelhaltige Thon, der schwarze Lehm und die schwarze Dammerde, der graue Lehm und die graue Dammerde, insofern die letztere mehr Lehm als Sandtheile in sich faßt und die Masse zusammenhaltend ist, sowie der braune Lehm, insofern er mit Dammerde gemischt und nicht sprockig oder mit vielen Kiestheilen vermischt ist.

Zweite Klasse.

Diese umfaßt im Allgemeinen allen sogenannten guten Mittelboden, namentlich den schwarzen Grund, den humosen braunen, rothen und gelben, schon etwas sprockigen und kieshaltigen Lehm, der im Ganzen schwieriger zu beackern ist.

Dritte Klasse.

Der mittlere Roggenboden, d. h. leichter Boden, in welchem Sand vor Lehm und humosen Grundtheilen vorherrschend ist, sowie der wenig humose und der nicht zu zähe Lehm.

Vierte Klasse.

Zu diese Klasse gehört der kalte sprockige, rothe, gelbe, weiße und blaue Lehm und Schluff, der sehr steinige und der ganz sandige Boden, der Mergel-, Kalk-, Torf- und Moorboden.

In allen Ackerklassen wird aber nicht bloß auf die Beschaffenheit der Ackerkrume, sondern auch auf die Tiefe derselben, auf die Beschaffenheit des Untergrundes und auf die Lage des Ackers, vorzüglich auf die Neigung der Bodenfläche zur Horizontalfläche, auf die Höhe des Bodens gegen die Meeresfläche, Lage und Neigung des Bodens gegen die verschiedenen Himmelsgegenden, auf Nähe von Wäldern, hohen Bergen, Seen und Sümpfen, auf die Wasserhaltigkeit des Bodens, auf den Wärmezustand desselben, sowie auf den Culturzustand Rücksicht genommen.

Je nachdem solche örtliche Umstände geeignet sind, die Fruchtbarkeit des Ackers zu erhöhen oder zu vermindern, können sie für die höhere oder niedrigere Classification desselben entscheidend sein.

Der Acker der in dem beiliegenden Verzeichnisse*) vermerkten Niederungs-Grundstücke zerfällt ebenfalls in vier Klassen:

Niederungsgüter.

die erste Klasse

ist entweder:

- a. tiefer, fetter Thon oder Kleieboden, sogenannter Marschboden, (schwarzer und brauner Weizenboden) oder
- b. tiefer, lockerer fetter Boden, von schwarzer oder grauer Farbe, sogenannter Aueboden (stärkster Gerstenboden).

ad a. Der Marschboden ist durch Absetzung des fruchtbaren Schlammes der Gewässer entstanden und besteht fast ganz aus abschweimbarem Thon und aus Gewächserde (Humus) mit oder ohne Kalktheile. Er ist gebunden und zähe, jedoch schwerer oder leichter zerfallend bei feuchter Luft, je nachdem das Verhältniß der Gewächserde gegen den Thon geringer oder größer ist. Wenn bei demselben durch Kalktheile die Erzeugung der Säure gehemmt, die Ackerkrume tief genug und der Unter-

*) Eine besondere amtliche Ausgabe dieser Abschätzungs-Grundsätze mit Verzeichniß der Niederungs-Güter und Maß-Vergleichungs-Tabellen erscheint im Verlage der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei zu Königsberg. Preis 1 Mark.

grund gut ist, so hat er die höchste und unerschöpflichste Fruchtbarkeit. Alle Früchte, die starke Nahrung erfordern, gelangen auf ihm zur höchsten Vollkommenheit, wenn bei ihrer Bestellung der rechte Feuchtigkeitszustand wahrgenommen ist, da er stets bei der Feuchtigkeits schlammig und bei der Trockenheit hart wird. Zum Grase liegend, giebt er reiche Wiesen und Fettweiden ab.

ad b. Der Aueboden unterscheidet sich von dem vorigen dadurch, daß er sehr mürbe und zerfallend ist, was von einem sehr großen Antheil von Gewächserde oder von mehrerem Sandgehalte herrührt.

Je mehr Gebundenheit dieser Boden hat, desto besser ist er. Er läßt sich leicht beackern, eignet sich zu allen Getreide-Gattungen, auch zur Obstbaumzucht, und kann bei feuchter Lage höchst vortheilhaft abwechselnd zur Wiese benutzt werden.

Aller Niedrigungsboden erster Klasse liegt so hoch, daß er nicht durch Ueberschwemmung leidet, und wiederum so tief, daß er auch bei herrschender Dürre ein gedeihliches Maaß von Feuchtigkeits erhält.

Die zweite Klasse

ist entweder:

- a. flacher oder nasser Marsch- und Aueboden, oder
- b. rother und gelber, auch etwas sprockiger brauner Lehmboden.

ad a. Wenn die fruchtbare Erdlage des Marsch- und Auebodens sehr flach ist, so hängt ihre Tragbarkeit vorzugsweise vom Untergrunde ab. Besteht dieser aus klarem Sande, so hält die dünne Krume zu wenig die Feuchtigkeits an; besteht er aus hartem, eisenhäufigem Lehm, so fehlt es der Masse an Abzug. Beides schwächt die Vegetation, und es bilden sich oft sogar unfruchtbare, wassergallige, oder Schein- und Schwindstellen, wodurch der Acker bis zur dritten Klasse hinabsinken kann. Aber auch ein tiefer Marsch- und Aueboden kann durch Grund- oder Bimentwasser an zu vieler Masse leiden, oder den Flußüberschwemmungen ausgesetzt sein, wodurch er oft zur Winterung nicht geeignet und sein Getreide-Ertrag überhaupt verringert und unsicher wird, wiewol er noch eine mehr oder minder vortreffliche Wiese abgiebt. Bei diesen Bodenarten ist es daher besonders nöthig, nicht nach dem bloßen Anblick der Oberfläche zu urtheilen, sondern mit der Untersuchung der Lage und des Untergrundes sorgfältige Erkundigungen über die Tragbarkeit des Bodens zu verbinden.

ad b. Der Lehmboden, welcher von allem Boden erster Klasse sich schon durch seine hervorstechende rothe und gelbe Farbe unterscheidet, nicht so fett und locker, und nicht so reich an Gewächserde ist, hat entweder eine niedrige feuchte Lage, die einen vortheilhaften Wechsel zwischen Besaamung und Grasnützung gestattet, oder er gehört zu dem Hochlande der Niederung, welches sich nicht zur natürlichen Wiese eignet und vor ähnlichem Boden auf der Höhe nur die gewöhnlich starke Düngung voraus hat.

Ist dieser Boden sehr naß oder sehr sprockig und fleischhaltig, so gehört er nur zur dritten Klasse.

Die dritte Klasse

ist entweder:

- a. guter Torf- und Moorboden oder
- b. Ausschluß der Bodenarten zweiter Klasse.

Torfiger und mooriger Boden findet sich in der Niederung häufig. Je mehr er mit thoniger oder sandiger Erde gemengt ist, und eine günstige nicht zu nasse, aber doch feuchte Lage hat, desto höher ist sein Werth. Er wird oft abwechselnd mit Haser angebaut und als Weide und Wiese benutzt; auch liefert er durch thierischen Dünger verbessert, mit Taback oder Zwiebeln und dann mit Gerste angebaut, in fruchtbaren Jahren reichliche Ernten.

Die vierte Klasse

ist entweder:

- a. versandeter oder ganz sandiger Boden oder
- b. schlechter Torf- und Moorboden.

ad a. Der erstere Boden enthält besonders durch seinen Untergrund, durch die mehrere

oder mindere Tiefe der Sandlage und durch seine höhere oder niedrigere Lage einen verschiedenen Nutzungswerth.

Am häufigsten findet er sich in den trockenen Anhöhen der tiefen Niederung, die durch sehr reiche Düngung sich jährlich gute Ernten abgewinnen lassen.

ad b. bei dem schlechten, torfigen und Moorboden, welcher nur wenig grauen Sand und feste Lehmtheile enthält und auf einer torfigen oder schluffigen Unterlage ruht, hört der Ackerbau auf und es ist nur Torf- oder Grasnutzung möglich.

§. 9.

Der pro Hektar Acker zu berechnende höchste Kapitalwerth ist:

in der I. Klasse	800	Mark,
in der II. "	650	"
in der III. "	450	"
in der IV. "	200	"

Kapitalwerthe für
Acker.

Für die beiden ersten Klassen der Niederung (d. h. die in dem landschaftlichen Verzeichnisse aufgeführten Niederungsgrundstücke) kann dieser Kapitalwerth bis zum Betrage von je 200 Mk. höher angenommen werden. Eine Begrenzung der Kapitalwerthe nach unten findet nicht statt. Auch ist die Tax-Commission befugt, werthlosen Acker als solchen ganz außer Ansatz zu lassen.

§. 10.

Gärten sind als Acker einzuschätzen ohne Geltendmachung etwaiger Obfnutzungen.

Gärten.

B. Wiesen.

§. 11.

Der Werth der Wiesen bestimmt sich nach der Sicherheit, Menge und Güte ihres Heuertrages. Diese Eigenschaften hängen hauptsächlich von der Lage der Wiesen und der Beschaffenheit ihres Bodens ab. Das Zusammenwirken beider ist von wesentlichem Einfluß auf die Pflanzengattungen, welche die Wiese hervorbringt.

§. 12.

Bei der Klassifikation werden Niederungs-, Fluß- und Feldwiesen unterschieden.

§. 13.

Die Niederungs- und Flußwiesen zerfallen in 4 Klassen. Die drei ersten Klassen werden stets als zweischrittig angenommen.

Niederungs- und
Flußwiesen.

Erste Klasse.

Die besten Niederungen und die am Haffe oder an großen Flüssen gelegenen Wiesen, welche im Frühjahr oder Herbst gewöhnlich überschwemmt werden. Sie haben einen thonigen oder lehmigen mit vielem Humus durchdrungenen oder einen lockern humosen Boden und tragen die vorzüglichsten Gräser.

Ihr Heuertrag ist:

- bei wirklichen Niederungen etwa
5000 Kilogramm pro Hektar;
- bei den übrigen Wiesen etwa
4000 Kilogramm pro Hektar.

Zweite Klasse.

Niederungs- und andere Wiesen, die am Haffe, an großen Flüssen oder an kleineren Gewässern, weder zu trocken, noch zu naß gelegen und der Bestäubung unterworfen sind.

Ihr Boden besteht aus Thon oder Lehm, ist aber minder reich an auflösllichem Humus. Sie tragen auch viele Gräser der ersten Wiesenklasse, jedoch nicht in solcher Ueppigkeit.

Ihr Heuertrag ist etwa 3000 Kilogramm pro Hektar.

Dritte Klasse.

Das unterscheidende Merkmal dieser Wiesen, wozu auch viele der zu tiefen, reinen Gras-Niederungen gehören, ist ihre nasse Lage an großen oder kleinen Gewässern, wodurch sie zwar zweischrittig werden, aber einen moorigen oder einen mit viel saurem und wenig auflösllichem Humus vermischten Thon- oder Lehmboden haben.

Sie tragen größtentheils Schnitt- und andere weniger nahrhafte Grasarten.

Heuertrag etwa 2000 Kilogramm pro Hektar.

Vierte Klasse.

Wiesen, die zwar an Gewässern, aber entweder so hoch liegen, daß sie nicht bestaut werden, oder wegen ihrer zu niedrigen Lage für die dritte Klasse zu schlecht sind; diese sind ihrer Lage und Beschaffenheit gemäß wie Feldwiesen zu würdigen.

Heuertrag etwa 1000 Kilogramm pro Hektar.

Feldwiesen.

Die Feldwiesen werden gleichfalls in 4 Klassen getheilt.

Erste Klasse.

An fetten Aeckern tief gelegene, mit humusreichem Thon- oder Lehmboden, oder mit einem milden Humusboden, der sehr vorthellhaft mit etwas grobkörnigem Sande gemischt sein kann, versehenen zweischnittige Wiesen, welche im Frühjahr überfluthet werden; sie erfordern zeitigen Abzug des ihnen zufließenden Wassers, also vorzüglich bei ebener oder kesselförmig gesenkter Lage, einen durchlassenden Untergrund.

Eine Neigung gegen Mittag ist ihrem Ertrage besonders günstig. Die vorzüglichsten Pflanzen der Niederungen und Flußwiesen erster Klasse finden sich auch hier in üppigem Wuchse.

Heuertrag etwa 4000 Kilogramm pro Hektar.

Zweite Klasse.

Tiefliegende zweischnittige Wiesen, welche lehmigen oder milden humosen Boden haben.

Heuertrag etwa 3000 Kilogramm pro Hektar.

Dritte Klasse.

Einschnittige Wiesen, worin Höhen und Tiefen gemischt sind.

Es gehört zum Begriffe dieser Wiesen, daß entweder die hohen Stellen sandig, steinig, kuppig, zu trocken, dagegen die niedrigen Stellen zu gut sind; oder, daß die Senken moorig, torfig, zu naß, dagegen die Höhen, z. B. die Ränder gut sind, wonach dann der Pflanzenbestand im ungefähren Durchschnitt der zweiten und der vierten Klasse ausfällt.

Wo sowohl die Höhen als die Tiefen schlecht sind, finden sich nur die Extreme der vierten Klasse beisammen und die Wiese gehört dann offenbar zur vierten Klasse.

Heuertrag etwa 2000 Kilogramm pro Hektar.

Vierte Klasse.

Saure, sprindige, kaltgründige Wiesen mit Torf- oder Moorboden. In diese Klasse gehören auch sandige, oder hohe trockene Wiesen und solche, worauf schlechte Höhen mit schlechten Senken gemischt sind.

Heuertrag etwa 1000 Kilogramm pro Hektar.

Bei allen Feldwiesen ist auf die Beschaffenheit der Aecker, zwischen welchen dieselben liegen, auf die Mittheilung des Dinges durch dessen Herabfluß, auf die Art der Ueberfluthung und auf das Dasein, oder den Mangel des erforderlichen Abzuges Rücksicht zu nehmen.

§. 14.

Der pro Hektar zu berechnende höchste Kapitalwerth beträgt bei Wiesen:

I. Klasse	800	Mark,
II. "	650	"
III. "	450	"
IV. "	200	"

Für die ersten beiden Klassen der in dem beigelegten Verzeichniß aufgeführten sämmtlichen Niederungswiesen können die Kapitalwerthe bis zum Betrage von 200 Mk. erhöht werden.

Eine Begrenzung der Kapitalwerthe nach unten findet nicht statt.

Für alle Wiesen, welche schädlicher Ueberschwemmung ausgesetzt sind, müssen die sonst gänglichen Kapitalsätze in jeder Klasse um mindestens 10% geringer angenommen werden.

Die Tax-Commission ist befugt, ganz schlechte Wiesen als Weiden einzuschätzen, oder als unbrauchbar anzunehmen

C. Weiden.

§. 15.

Dauernde Weiden werden ebenfalls in 4 Klassen eingeschätzt.

Zur ersten Klasse werden nur ganz vorzügliche Weiden gerechnet, von denen 1 Hektar für zwei bis drei Stück Großvieh als Fettweide genügt.

Kapitalwerthe für
Wiesen.

Klassen-
Einteilung der
Weiden.

Zur **zweiten Klasse** sind die Weiden zu rechnen, deren Bodenbeschaffenheit der zweiten Klasse bei Acker und Wiesen entspricht. Von denselben muß 1 Hektar für zwei Stück Großvieh genügen.

Zur **dritten Klasse** werden Acker, Palven und andere Weiden gerechnet. Von denselben muß ein Hektar zur Ernährung von 1 Stück Großvieh genügen.

Zur **vierten Klasse** sind alle übrigen Weiden von minder guter Beschaffenheit zu zählen. Es müssen davon jedoch 3 Hektar zur Ernährung von 1 Stück Großvieh oder zehn Schafen ausreichen.

Weiden, bei denen von 3 Hektar 1 Stück Großvieh oder 10 Schafe noch nicht ernährt werden können, bleiben außer Ansatz. Kapitalwerthe für Weiden.

Der anzunehmende höchste Kapitalwerth pro Hektar Weide beträgt:

in Klasse	I.	800	Mark,
"	II.	500	"
"	III.	200	"
"	IV.	100	"

Der Werth der Weiden dritter und vierter Klasse darf auf einer Besizung 20% des Werths von Acker und Wiesen derselben nicht übersteigen.

Das überschließende Mehr bleibt außer Ansatz.

D. Wälder.

§. 16.

Die Wälder werden ebenfalls nach ihrem Grund und Boden in vier Klassen eingetheilt; es gehören:

Klassen-
Einteilung der
Wälder.

zur	I.	Klasse	reicher	Lehmboden,
"	II.	"	magerer	Lehmboden,
"	III.	"	humoser,	frischer Sand- und Bruchboden,
"	IV.	"	trockener	Sandboden.

Die erste Klasse wird höchstens mit 200 Mark pro Hektar,

Kapitalwerthe für
Wälder.

"	zweite	"	"	"	150	"	"	"
"	dritte	"	"	"	100	"	"	"
"	vierte	"	"	"	50	"	"	"

veranschlagt.

Der Boden, welcher zwar abgeräumt, aber noch nicht vollständig kultivirt und als Acker noch nicht gedüngt ist, wird wie Waldboden veranschlagt.

E. Rohrflächen und Gewässer.

§. 17.

Rohrflächen werden nach Maßgabe ihrer Nutzbarkeit mit höchstens 100 Mark pro Hektar taxirt. Gewässer werden — je nach dem Ergebnis der der Tax-Commission nachgewiesenen Nutzungen — mit höchstens 100 Mark pro Hektar veranschlagt.

Rohrflächen.
Gewässer.

Dritter Abschnitt.

§. 18.

Bestimmungen über den Gang des Verfahrens und die Aufnahme der Einschätzungstabelle, des Beschreibungs-Protokolls und des Veranschlagungs-Protokolls.

Die in den §§. 9, 14 bis 17 angegebenen Maximal-Einschätzungssätze gelten sämmtlich nur bei bester Lage des Guts bezüglich des Absatzortes, und müssen bei weniger günstiger Lage, auch abgesehen von anderweitigen Ermäßigungsgründen deshalb herabgesetzt werden. Die Commission hat mit Rücksicht hierauf die von ihr der Schätzung unterbreiteten Sätze besonders zu begründen.

Nach der bemerkten Einschätzung wird die von den Commissarien zu unterschreibende Einschätzungstabelle aufgestellt, welche sich in allen Stücken dem Vermessungs-Register anschließen muß.

Einschätzungstabelle.

§. 19.

Die Einschätzung etwa strittiger Flächen wird nur ante lineam bemerkt und vorläufig von der Taxe ausgeschlossen. Strittige Flächen.

Abgaben, Renten, Domainenzins, Canon, städtische Abgaben.

§. 20.

Die gewöhnlichen Grundabgaben an Staat, Schule und Kirche und andere Institute und Verbände, sowie Renten, Domainenzins, Canon werden mit dem 20fachen Betrage in Abzug gebracht.

Die an die Rentenbank zu zahlenden Amortisations-Renten werden dabei nur mit der Hälfte ihres Betrages berechnet.

Die Natural-Abgaben sind von den Commissarien nach mäßigen örtlichen Preisen zu veranschlagen.

Hinsichtlich des Domainenzinses und Canon ist bei der künftigen Beleihung nach §. 18 und §. 194 Zus. 2 des Landschafts-Reglements zu verfahren.

Bei Grundstücken, die in einer städtischen Feldmark liegen, müssen die städtischen Abgaben nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre ermittelt und dann mit dem 40fachen Betrage in Abrechnung gebracht werden.

Gefälle, Renten etc. und sonstige von der Taxe ausgeschlossene Einnahme-Arubrien.

§. 21.

Gänzlich ausgeschlossen von der Veranschlagung sind alle baaren und Naturalgefälle, folglich auch Renten und Zinsen, ferner Naturaldienste jeder Art, alle Nebengewerbe und die dazu gehörenden Gebäude, Geräte, Krugverlagsrechte, Akts-Servituten, Fossilien an Kalk, Mergel, Torf etc., Jagdnußungen und Theilnahmerechte an Gemeinde-Vermögen, überhaupt alle Einnahme-Arubrien, zu deren Veranschlagung hier keine Vorschriften gegeben sind.

§. 22.

Bedarfs-Berechnung des Arbeits- und Nutzviehs.

Der Bedarf an Arbeits- und Nutzvieh (cfr. §. 5), in Pferden, Ochsen, Kühen, Schafen nebst Jungvieh bestehend, wird nach Rechnungseinheiten Häupter Großvieh ausgedrückt und dabei in Aufsatz gebracht:

bei Acker, Wiesen und Weiden:

- I. Klasse } auf je 2 1/2 Hektar 1 Stück Großvieh.
- und II. Klasse }
- III. Klasse } auf je 5 Hektar 1 Stück Großvieh.
- und IV. Klasse }

§. 23.

Anrechnung des Viehbestandes auf den ermittelten Gesamtbedarf.

Auf den also ermittelten Gesamtbedarf an Häuptern Großvieh werden die vorhandenen einzelnen Vieharten angerechnet, und zwar:

- 1 Pferd, 1 Ochs und 1 Kuh mit je 1 Stück Großvieh,
- 1 Stück Jungvieh oder Füllen mit je 2/3 " "
- 1 Schaf mit je 1/10 " "

§. 24.

Ermittlung des Bedarfs an Gebäuden: 1. bei Ställen.

Für Ermittlung des Bedarfs an Gebäuden gelten folgende Sätze:

- 1) bei Ställen incl. Kammer pro Pferd — 7 Quadratmeter,
- " " " " " Ochs — 5 "
- " " " " " Kuh — 5 "
- " " " " " Jungvieh 4 "
- " " " " " Schaf — 1/2 "

Berücksichtigt wird die nach §§. 22 und 23 rechnungsmäßig festgestellte Stückzahl an lebendem Inventarium.

2. bei Scheunen.

- 2) bei Scheunen, an Fächer- und Tenneraum:
 - bei Acker 1. und 2. Klasse pro Hektar 40 Kubikmeter,
 - 3. " 4. " " " 20

Zur Unterbringung des Heues werden Bodenträume der Stallungen für hinreichend angesehen.

3. bei Wohnungen für Arbeits- und Dienst-Familien.

- 3) bei Wohnungen für Arbeits- und Dienstfamilien:
 - für jede 25 Hektar des zur Taxe gezogenen wirklichen Acker- und Wiesenbestandes, folglich mit Ausschluß des Forstlandes und der beständigen Weiden eine Wohnung für eine Arbeits- und Dienstfamilie.

Wo bei kleinen Besitzungen der Wirth mit seinem Gesinde und seiner Familie die Wirthschaft genügend führen kann, fällt die Berücksichtigung eines Bedürfnisses von Wohnungen für Arbeits- und Dienst-Familien fort.

4. bei Wohnungen für den Besitzer.

- 4) bei Wohnungen für den Besitzer:
 - bis zu 50 Hektar 2 Stuben,
 - " " 100 " 4 "
 - " " 100 " 6 "

§. 25.

Der Abzug bei dem Mangel an lebendem Inventarium und Gebäuden wird nach folgenden Kapitalkrägen berechnet:

- a. pro Stück Großvieh 90—120 Mark,
b. an Gebäuden:

Stallraum pro Quadratmeter 5 Mark,
Scheunerraum pro Cubikmeter 1 Mark.

Für jede fehlende Wohnung einer Arbeits- oder Dienst-Familie werden 500 Mk., und der gleiche Satz für jede fehlende Stube des Besitzers berechnet.

Ein auffallender Mangel an todttem Inventarium wird durch einen von der Tax-Commission zu arbitrenden Satz in Abzug gebracht.

§. 26.

Bei Zusammenstellung aller Vorkommnisse bei der Taxe haben Commissarien ein Beschreibungs-Protokoll aufzunehmen, welches ein übersichtliches Bild der Gesamtgutsverhältnisse gewährt. Besonders muß dasselbe enthalten:

die Beschreibung des Areals in Bezug auf Arrondirung, auf die Bodenbestandtheile, den Untergrund, die Lage und den Kulturzustand, sowie die Art der Bewirthschaftung, ferner die Beschreibung über Beschaffenheit der Gebäude, der genau ermittelten Inventarien und der Lage des Gehöftes zum Areal — wobei genau die Entfernung entlegener Parzellen anzugeben, — sowie die Beschreibung in Bezug auf leichte oder schwierige Bestellung des Areals, über erfolgte oder vernachlässigte Entwässerung und Befreiung oder Nichtbefreiung des Areals von Steinen, Stubben, Gesträuchen, ferner eine Begründung der angenommenen Grundwerthsätze mit besonderer Berücksichtigung der Absatzverhältnisse.

Sind bereits landschaftliche Taxen des Grundstücks vorhanden, so sind dieselben von der Direction den Commissarien zu übersenden. Eine abweichende Bonitirung von der in der Vortaxe erfolgten, ist von den Commissarien genau zu begründen. Das Beschreibungs-Protokoll ist von den Commissarien zu unterschreiben und ist jeder Commissarius verpflichtet, wenn er mit den aufgezeichneten Angaben nicht übereinstimmt, dieses in einer mit Gründen zu unterstützenden Bemerkung seiner Namensunterschrift hinzuzufügen.

§. 27.

Ein Veranschlagungs-Protokoll ist aufzunehmen. Dasselbe muß Auskunft geben über den Besitztitel, den Kaufpreis, die Werthdaten aus den Vortaxen, die Entfernung des Gutes vom Hauptabzweige, die Beschaffenheit der Verkehrsstraßen, etwaige Grenzstreitigkeiten, Gerechtigkeiten und Lasten, die Größe des Gutes nach seinen Bestandtheilen und die Einschätzung des Grund und Bodens.

Nach diesen Ausführungen werden sämtliche Werthe zusammengestellt, die Abzüge für Abgaben, für den Mangel an Inventarium und der Gebäude abgerechnet und so der Gesamtwertb ermittelt.

Das Protokoll wird von den Commissarien unterschrieben, wobei jeder Commissarius verpflichtet ist, bei Differenz-Punkten seine zu begründende Bemerkung durch Namensunterschrift zu constatiren.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über die Revision und Feststellung der Taxen.

§. 28.

Nach erfolgtem Taxabschlusse werden die Verhandlungen nebst Belägen sofort von den Commissarien der General-Direction eingereicht, welche dieselbe nach calculatorischer Durchrechnung einem Revisor und Correvisor aus den Mitgliedern des Tax-Revisions-Collegit zur Prüfung zustellt, welche ihre Berichte darüber und etwaige Abänderungs-Vorschläge schriftlich separat zu den Akten einreichen. Das Tax-Revisions-Collegium setzt nach erfolgten Vorträgen von Seiten des Revisors und Correvisors nach selbstständiger Prüfung und gepflogenen Erörterungen den Taxwertb des Grundstücks fest.

§. 29.

Das Tax-Revisions-Collegium ist ermächtigt, bei Feststellung der Taxe das nach den zulässigen Capitalwerthen erhaltene Resultat bei außergewöhnlichen dauernden Verhältnissen, nach einem summarischen umsichtigen Arbitrio bis höchstens 15 Prozent zu erhöhen.

Defecte.

a. an lebendem
Inventarium.
b. an Gebäuden.

c. an todttem In-
ventarium.

Beschreibungs-
Protokoll.

Veranschlagungs-
Protokoll.

Revision,
Correvision und
Festsetzung der
Taxe.

Erhöhung des Tax-
Resultats durch das
Tax-Revisions-
Collegium.

Zu diesen günstigen Verhältnissen sind namentlich zu zählen:

- a. großer Reichthum an Wiesenheu und daraus gewonnener Dünger;
- b. Leichtigkeit des Absatzes der Rohprodukte vermittelt großer Städte und Fabriken;
- c. Vorhandensein vorzüglicher massiver und zweckentsprechender Gebäude.

§. 30.

Das vorgedachte Abschätzungs-Verfahren tritt an die Stelle aller bisherigen Schätzungsarten, welche für die Folge in Fortfall kommen.

Unverändert bleiben die Bestimmungen wegen der Reventilien-Beleihungen bei Fidei-Commisgütern (§. 16 des Landschafts-Reglements).

Fortfallen aller
bisherigen
Schätzungsarten.
Reventilien-
Beleihungen bei
Fidei-
Commisgütern.